

STATISTISCHES
BUNDESAMT
WIESBADEN

FACHSERIE L

FINANZEN UND STEUERN

Reihe 8

Verbrauchssteuern

VI. Kleinere Verbrauchssteuern

Süßstoffsteuer

1. Halbjahr 1965



Bestellnummer: L 8/VI - 65

VERLAG: W. KOHLHAMMER GMBH, STUTTGART UND MAINZ

Inhalt

Seite

I. Vorbemerkungen zum Steuerrecht und zur Statistik ..	3
II. Absatz von Süßstoff	3

Gebietsstand: Bundesgebiet einschl. Berlin (West)

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

Die letzte Darstellung der Methoden dieser Statistik ist
in dem Bericht Bestellnummer L 8/VI/4 - j 62 enthalten.

Erschienen im November 1965

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe gestattet.

Preis: DM -,50

I. Vorbemerkungen zum Steuerrecht und zur Statistik

Der Süßstoffsteuer unterliegen Erzeugnisse, die als Süßmittel dienen können und eine höhere Süßkraft als Saccharose, aber keinen entsprechenden Nährwert haben. Die Höhe der Steuer richtet sich nach der Süßkraft. Sie liegt zwischen 5 DM für ein kg reinen Süßstoff, dessen Süßkraft die der Saccharose bis zum 50-fachen übersteigt, und 100 DM, wenn die Süßkraft die der Saccharose um mehr als das 900-fache übertrifft. Über die Süßkraft gibt es Erfahrungssätze. Man rechnet z.B. bei Benzoesäuresulfimid mit der 550-fachen, bei Paraphenetolcarbamid mit der 250-fachen Süßkraft des Zuckers.

Die gesetzliche Grundlage für die Versteuerung von Süßstoff war bis zum 30. 6. 1965 das Süßstoffgesetz (SüßstG) vom 1. Februar 1939 in der zur Zeit geltenden Fassung. Durch Artikel 9 des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes, des Gewerbesteuer-gesetzes, des Bewertungsgesetzes, des Steuersäumnisgesetzes, der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze (Steuerände-rungsgesetz 1965) vom 14. Mai 1965 wurde die Süßstoffsteuer mit Wirkung vom 1. Juli 1965 abgeschafft.

Aus diesem Grunde liegen Angaben über die Herstellung und Versteuerung von Süßstoff nur für das erste Halbjahr 1965 vor. Wegen des kürzeren Berichtszeitraumes kann ein Vergleich mit dem Vorjahr nicht durchgeführt werden. Mit dieser Veröf-fentlichung wird die Berichterstattung über die Süßstoffbe-steuerung eingestellt.

II. Absatz von Süßstoff

Die Zahl der Herstellungsbetriebe, die Süßstoff versteuerten, verringerte sich 1965 von sieben auf sechs. Benzoesäuresulfimid wurde von vier, Paraphenetolcarbamid von drei Betrieben hergestellt. Im Erhebungsgebiet wurden 11 065 kg Benzoesäure-sulfimid und 2 553 kg Paraphenetolcarbamid hergestellt und versteuert. Angaben über das ebenfalls im Bundesgebiet herge-stellte und versteuerte Cyclamat können wegen des Steuerge-heimnisses nicht veröffentlicht werden. Hinzu kommt eine die Herstellung im Bundesgebiet übertreffende Einfuhr von Süßstoff, so daß sich ein versteuerter Inlandsabsatz von 26 739 kg Benzoesäuresulfimid, 2 553 kg Paraphenetolcarbamid und 10 750 kg Natrium- und Kalzium-Cyclamat ergibt.

Die steuerfreie Ausfuhr von Süßstoff war mit insgesamt 1 009 kg nur gering. Von der genannten Menge entfielen 819 kg auf Benzoesäuresulfimid.

Außerdem wurden noch 3 845 kg Süßstoff zur Herstellung von Futtermitteln, 18 949 kg zur Herstellung von Elektrolyt-Nickelbädern und 100 kg zur Weiterverarbeitung an die Chemische Industrie steuerfrei abgegeben.

Absatz von Süßstoff zur Süßung von Lebens- oder Genußmitteln

im 1. Halbjahr 1965

	Benzoosäure-sulfimid	Paraphenol-carbamid	Natrium- bzw. calziuncyclohexylsulfamat	Einnahmen an Süßstoffsteuer
	kg reiner Süßstoff			DM
Im Erhebungsgebiet hergestellt und versteuert	11 065	2 553	1)	503 016
In das Erhebungsgebiet eingeführt und versteuert	15 674	-	1)	624 929
Versteuerung insgesamt	26 739	2 553	10 750	1 127 945
Vom Herstellungsbetrieb steuerfrei ausgeführt	1 009			

1) Zur Wahrung des Steuergeheimnisses keine Angaben.